

Dr. Henning Harte-Bavendamm in: GRUR 2007, Heft 1, S. 45-46

Die Landschaft der UWG-Kommentarliteratur ist inzwischen dicht besiedelt. Sie mit einem weiteren Werk zu bestücken, welches die Aufmerksamkeit der interessierten Öffentlichkeit auf sich ziehen soll, erfordert eine besondere Architektur. Dementsprechend lässt Ullmann als Herausgeber schon im Vorwort keinen Zweifel daran, dass hier ein dem Trend der letzten Jahre gegenläufiges Konzept verfolgt wird. Das vorliegende Werk sei nicht darauf angelegt, der Vielzahl umfassender Darstellungen des gewesenen, gegenwärtigen und künftigen Rechts eine entsprechende Kommentierung hinzuzufügen. Es gehe allein um eine praxisnahe, an der Rechtsprechung orientierte Darstellung des Ist-Zustands des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb.

Nun werden zum einen auch andere, bereits verfügbare UWG-Kommentare für sich Praxisnähe und Orientierung an der Rechtsprechung in Anspruch nehmen. Zum anderen zeigt sich alsbald, dass - und dies ist zu begrüßen - auch der juris Praxiskommentar nicht ohne Rückschau auf die frühere Rechtslage und nicht ohne Ausblick auf künftige Entwicklungen auskommt, etwa die Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken. Die pointierte Darstellung des Konzepts im Vorwort dürfte denn auch eher der Einstimmung darauf dienen, dass es den Verfassern durchgehend um eine konsequente Beschränkung auf das aus ihrer Sicht Wesentliche geht. Die Vollendung wird darin gesehen, dass nichts mehr weggelassen, nicht darin, dass nichts mehr hinzugefügt werden kann. Dass hierdurch nicht nur Rück- und Ausblicke auf das Notwendigste reduziert werden, sondern auch begrenzter Raum für die Darstellung eines breiter gefächerten Meinungsstands verbleibt, ist mit diesem Konzept unweigerlich vermacht. Stellt man sich hierauf ein und sieht dieses Werk bewusst als Ergänzung und Gegenpol zu der einen oder anderen zusätzlich herangezogenen Quelle, so wird man den neuen Kommentar in der wettbewerbsrechtlichen Praxis mit großem Gewinn einsetzen können.

In bestechender Form umgesetzt ist dieses Konzept vor allem in den von Ullmann selbst kommentierten Abschnitten (§§ 3, 4 Nr. 9). Unter Nutzung eines gewissen Freiraums haben jedoch auch die weiteren Mitwirkenden - überwiegend Richter und Rechtsanwälte - die Marschroute des Herausgebers eingehalten, so dass ein insgesamt schon in der ersten Auflage stimmiges und überzeugendes Gesamtwerk entstanden ist. Zu leichten strukturellen Angleichungen der einzelnen Abschnitte werden künftige Auflagen Gelegenheit geben. Zu erwägen sein könnte dies etwa hinsichtlich der Frage, ob und in welcher Art Änderungen gegenüber dem früheren Recht oder die praktische Relevanz einzelner Vorschriften behandelt oder ausgewählte Literaturhinweise gegeben werden.

Geradezu leitsatzartig beschreibt Ullmann auf wenigen Seiten die gewandelte Funktion der Generalklausel (§ 3) im Zusammenspiel mit dem gesetzlichen Beispielskatalog der §§ 4 bis 7. Diese Beispiele stecken die Grenze zur Unlauterkeit ab. Ein Wettbewerbsverhalten, das in seinem "Unwert" hinter den dort genannten verbotenen Handlungen zurückbleibe, könne nicht als wettbewerbsrechtlich unlauter eingestuft werden. Die lückenfüllende Funktion der Generalklausel dürfe nicht überschätzt werden. Überkommene Kategorien wie der

"Vorsprung durch Rechtsbruch" bei Verstößen gegen nicht wettbewerbsbezogene Normen oder die "Nachahmungsgefahr" dürften nicht über § 3 wieder in den Verbotsbereich des UWG eingegliedert werden. Wenn vorhandene Marktstrukturen gegen neue technische und wirtschaftliche Entwicklungen verteidigt werden sollten, habe der Gesetzgeber zu sprechen und nicht der Richter. Zuzustimmen ist auch Ullmanns Auffassung zur Bagatellklausel: Die Erheblichkeitsschwelle sei eher als Appell an die beteiligten Verkehrskreise zu verstehen, sich nicht um Quisquilien des Wettbewerbs zu kümmern. Als Begründungselement für eine klageabweisende Entscheidung komme ihr nur geringe Bedeutung zu.

Besondere Hervorhebung verdient die prägnante, nach Aufbau und Wertungen überzeugende Darstellung des wettbewerbsrechtlichen Nachahmungstatbestands (§ 4 Nr. 9). Aufgabe des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes ist es nach Ullmann, die Palette des Schutzes wirtschaftlicher Güter mit einem eigenständigen Schutz gegen Verhaltensunrecht zu ergänzen. Hierbei seien identische Begriffsfelder im speziellen Immaterialgüterrecht und im allgemeinen Wettbewerbsrecht (etwa die Verwechslungsgefahr nach § 14 II MarkenG und die Herkunftstäuschung nach § 4 Nr. 9 lit. a) unter Anwendung desselben Wertungsmaßstabs auszufüllen. Einer Ausuferung des Anwendungsbereichs von § 4 Nr. 9 tritt Ullmann unter anderem durch die Betonung dessen entgegen, dass stets eine "Nachahmung" im eigentlichen Sinne des Worts vorliegen müsse. Das Ergebnis "Imitat" müsse Folge einer das "nachgeahmte Produkt" nachschaffenden Handlung sein. Auf der anderen Seite spricht sich Ullmann gegen Tendenzen aus, den wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz pauschal oder durch einzelfallbezogene Interessenabwägung zu befristen. Als für den praktischen Umgang mit § 4 Nr. 9 sehr hilfreich erweist es sich, dass Ullmann zwar die Notwendigkeit hervorhebt, eine Gesamtabwägung aller Einzelfallumstände vorzunehmen, dies aber mit einer Auflistung typischer, graduell zu wertender Entscheidungskriterien und mit einer Reihe von Obersätzen verbindet, an denen sich dieser Interessenausgleich orientieren kann.

Als weiteres Beispiel für eine überzeugende Umsetzung des Gesamtkonzepts können auch die von Seichter kommentierten Vorschriften des § 4 Nrn. 1 bis 6 und 10 (Letztere zusammen mit Müller-Bidinger) gelten. Einheitlich vorangestellt wird jeweils ein Blick auf die Entstehungsgeschichte (einschließlich des Verhältnisses zu § 1 UWG a. F.), den europäischen Hintergrund, die Regelungsstruktur (mit Konkurrenzen) und die praktische Bedeutung der jeweiligen Vorschrift. An entscheidenden Punkten findet eine konzentrierte Würdigung des Meinungsstands statt, als deren Ergebnis Seichter zu einleuchtenden eigenen Positionen gelangt. Kritisch sieht Seichter etwa das strikte Verbot einer Kopplung von Warenbezug und Teilnahme an Preisausschreiben und Gewinnspielen. Zumindest in seiner gegenwärtigen Fassung ist § 4 Nr. 6 mit der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken nach Seichters Auffassung nicht vereinbar.

In Struktur, Tiefe und Breite der Darstellung vergleichbar ist etwa Müller-Bidingers Kommentierung des § 4 Nr. 7 (Herabsetzung von Mitbewerbern). Sorgfältig herausgearbeitet wird das zum Teil vertrackte Verhältnis zu verschiedenen anderen Vorschriften des UWG, des MarkenG und des allgemeinen Deliktsrechts. Müller-Bidinger spricht sich für ein weites Verständnis des Begriffs der vergleichenden Werbung aus und kommt auf dieser Grundlage

zu einem Vorrang des § 6 gegenüber § 4 Nr. 7. Letztgenannte Bestimmung soll nur bei Wettbewerbshandlungen eingreifen, die nicht als Werbung anzusehen sind oder weder den Mitbewerber noch dessen Waren erkennbar machen. Auch die Rufbeeinträchtigung von Kennzeichen, die keine für § 14 II oder § 15 III MarkenG ausreichende Bekanntheit erlangt haben, soll - wegen einer von der markengesetzlichen Wertung ausgehenden Sperrwirkung - von § 4 Nr. 7 nicht erfasst sein.

Wo im Einzelfall die Grenze zwischen der Konzentration auf das nach Auffassung der Autoren Wesentliche und einer Verknappung verläuft, die der Komplexität der Materie oder der Bedeutung der Vorschrift nicht mehr ganz entspricht, wird je nach Perspektive und Zusammenhang unterschiedlich empfunden werden. Ausbauwürdig erscheint etwa die Behandlung der wirtschaftlich sehr relevanten und in einzelnen Konflikt- und Abgrenzungsfragen rechtlich vielschichtigen Geheimnisschutzvorschriften der §§ 17 bis 19.

Der Umsetzungsbedarf bezüglich der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken wird von Ullmann als gering eingeschätzt. Dem ist in der Tendenz zuzustimmen; der Teufel wird für den Gesetzgeber und damit auch für die an Folgeauflagen beteiligten Kommentatoren aber im Detail stecken. Der Umstand, dass der juris Praxiskommentar nicht nur in Buchform, sondern gleichzeitig - und aus der Sicht des Verlags möglicherweise vorrangig - online erscheint, wird es dem Herausgeber und den Autoren erleichtern, auch auf Gesetzesänderungen zeitnah einzugehen. Laut Ankündigung im Vorwort schließt sich an das Erscheinen des Werks jedenfalls dessen ständige Verbesserung und Aktualisierung im Online-Medium an, während Buchauflagen im zweijährigen Abstand folgen sollen.

Insgesamt weist der neue juris Praxiskommentar zum UWG eine erhebliche wettbewerbliche Eigenart auf. Er wird in den angesprochenen Verkehrskreisen - insbesondere in der täglichen wettbewerbsrechtlichen Praxis - schnell die verdiente Wertschätzung erlangen und in dem eingangs angesprochenen Landschaftsbild seinen festen und prägnanten Platz einnehmen.